Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 38 Ausgegeben Danzig, den 4. Mai 1935 1935

Inhalt:

Tag	Inhalt	Seite
4. 5. 1935	Verordnung über die Preisstellung und Auszeichnung von Waren in Gulden	619
4. 5. 1935	Zweite Verordnung zur Verhinderung ungerechtfertigter Preissteigerungen	619

101

Verordnung

über die Preisstellung und Auszeichnung von Waren in Gulden.

Vom 4. Mai 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 63, 65, 70 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Mit Rücksicht darauf, daß im Gebiet der Freien Stadt Danzig der Gulden und der Pfennig als alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel gelten (§ 1 des Gesetzes zur Einführung der Guldenwährung im Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 22. November 1923 — G.Bl. S. 1299 —) wird verboten, im Einzelhandel Preise in anderen Rechnungseinheiten als Gulden und Pfennigen auszuzeichnen oder Waren in anderen Rechnungseinheiten zu verkaufen, unbeschadet jedoch des Rechts, auf Wunsch der Gegenseite andere Zahlungsmittel an Zahlungsstatt anzunehmen.

Dem Einzelhandel im Sinne des Abs. 1 werden gleichgestellt alle gewerblichen Leistungen, welche handwerksmäßig erfolgen, der Geschäftsverkehr im Gast- und Schankwirtsgewerbe, bei Veranstaltung bei öffentlichen Lustbarkeiten und bei öffentlichen Verkehrsunternehmungen jeder Art.

§ 2

Das Verbot des § 1 gilt auch für den Abschluß von Verträgen über den Verkauf, die Lieferung und Herstellung von Waren sowie gewerbliche Leistungen zwischen Erzeugern und Herstellern von Waren, Großhändlern und Kleinhändlern, sofern beide Vertragsteile ihren Wohnsitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig haben und der Verkauf, die Lieferung und Herstellung von Waren oder die gewerblichen Leistungen zum Verbrauch im Inlande erfolgen.

Ausgenommen sind Verträge über solche Waren, die seit jeher auf Grund von Handelsgebräuchen in ausländischen Währungen gehandelt werden, wenn der Abschluß der Verträge in dieser Währung erfolgt.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000,— Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft; im Falle der wiederholten Zuwiderhandlungen oder in besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus erkannt werden.

§ 4

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 4. Mai 1935 in Kraft.

Danzig, den 4. Mai 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth v. Wnuck Dr. Wiercinski-Keiser

102

Zweite Verordnung

zur Verhinderung ungerechtfertigter Preissteigerungen.

Vom 4. Mai 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 65 und 70 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 12. 5. 1935.)

§ 1

Offenen Ladengeschäften sowie sonstigen Verkaufsstellen ist es verboten, Waren und Warenbestände zu Zwecken der Preissteigerung oder in der Erwartung, höhere Preise zu erzielen, zurückzuhalten. Das gleiche gilt für Erzeuger, die ihre Waren unmittelbar an Verbraucher auf Wochenmärkten zu verkaufen pflegen.

Die am 30. April 1935 in Läden oder Lagerräumen vorhandenen oder bei Dritten zur Verfügung des Ladeninhabers stehenden Waren sind zu den bis zum 30. April 1935 geltenden Preisen an Verbraucher in den im Kleinhandel üblichen Mengen abzugeben, soweit nicht Ausnahmen gemäß § 2 der Verordnung zur Verhinderung ungerechtfertigter Preissteigerungen vom 1. Mai 1935 (G. Bl. S. 611) gestattet sind.

§ 2

Großhändler, Erzeuger und Hersteller von Waren haben die am 30. April 1935 in ihren Geschäftsräumen befindlichen sowie bei Dritten zu ihrer Verfügungsbefugnis stehenden Waren zu den am 30. April 1935 geltenden Preisen an Wiederverkäufer in den im Großhandel üblichen Mengen abzugeben, soweit nicht Ausnahmen gemäß § 2 der Verordnung zur Verhinderung ungerechtfertigter Preissteigerungen vom 1. Mai 1935 (G. Bl. S. 611) gestattet sind.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 werden nach § 5 der Verordnung zur Verhinderung ungerechtfertigter Preissteigerungen vom 1. Mai 1935 (G. Bl. S. 611) mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000,— Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft; im Falle der wiederholten Verkaufsverweigerung oder in besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus erkannt werden.

§ 4

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Mai 1935 in Kraft.

Danzig, den 4. Mai 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth v. Wnuck Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.